

LIBERHOOT!
S. Neufassung

STADT KUSEL

TEILBEBAUUNGSPLAN „TUCHRAHM, WEIBERGRABEN, ALTER WEIBERGRABEN, GEMEINDEÄCKER“

VII ÄNDERUNG

M = 1:1000

Begründung

1. Allgemeines

- Der Änderungsplan VI stellt einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Tuchrahm, Weibergraben, alter Weibergraben, Gemeindeäcker" dar. Er wurde mit RE vom 19. Oktober 1970, Az.: 421-451-Ku/4 a genehmigt.
- 1.1 Die Aufstellung des Änderungsplanes VII wurde veranlaßt durch die vom Stadtrat Kusel vertretene Auffassung, daß die bisher festgesetzte Bautiefe im Änderungsbereich für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu gering ist. Ihre Änderung wurde in öffentlicher Sitzung am 16.2.1976 beschlossen. Sie besteht in der Vergrößerung der Bautiefe von 15 auf 20 m.
- 1.2 Die geplante Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

2. Flächengröße

Der Änderungsplan VII umfaßt die in diesem Teilbereich enthaltenen Flurstücke Nr. 1871/11, 1871/12, 1871/13 und 1871/14 mit einer Größe von insgesamt 0,43 ha mit 4 Wohnhausneubauten und ca. 6 Wohneinheiten.

3. Ordnung des Grund und Bodens

- 3.1 Bodenordnende Maßnahmen sind durchgeführt.
- 3.2 Die Flächen des Gemeinbedarfs sind im Eigentum der Stadt Kusel.

4. Erschließung

Die Erschließung, sowohl in verkehrs- als auch ver- und entsorgungstechnischer Hinsicht ist hergestellt.

5. Flächennutzungsplan

Das Baugebiet ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kusel entsprechend ausgewiesen. Wegen der Dringlichkeit der Planungsmaßnahme erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgängig.

Textliche Festsetzungen

Für den Änderungsplan VII gelten die textlichen Festsetzungen des Änderungsplanes VI in der Fassung vom Juni 1969.

- Die Aufstellung dieses Änderungsplanes wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Febr. 1976 beschlossen (Ermächtigung zur Aufstellung).
- Eine Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist bei der Aufstellung dieses Planes nicht erforderlich, da die Änderung lediglich die Verlegung der hinteren Baugrenzen beinhaltet.
- Die Eigentümer der nachfolgend bezeichneten Grundstücke haben der Änderung VII zum genehmigten Teilbebauungsplan "Tuchrahm, Weibergraben, alter Weibergraben, Gemeindeäcker" unterschriftlich zugestimmt:

Pl.-Nr. 1871/10	Walter Schwarm	gez. Schwarm (s. Beilage)...
Pl.-Nr. 1871/11	Erich Mürken	gez. Mürken.....
Pl.-Nr. 1871/12	Hanna Overkamp	gez. Overkamp.....
Pl.-Nr. 1871/13	Norbert Becker	gez. Becker.....
Pl.-Nr. 1871/14	Thekla Lanzer	gez. Lanzer.....

- Den Satzungsbeschuß gemäß § 10 BBauG hat der Stadtrat am ...25.1.1977..... gefaßt.
- Die Zustimmung der Kreisverwaltung Kusel wurde mit Verfügung vom ...3.3.1977..... erteilt.
- Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte am ...21.4.1977....



V. Ausfertigung

Im Vollzuge des § 13 des BBauG
mit Bescheid vom **03.03.1977**
Az.: **68/610-78-KUSEL/49**
zugestimmt.
Kusel, den **03. MÄRZ 1977**

Kreisverwaltung
Im Auftrage:

Handwritten signature

KUSEL, IM MÄRZ 1976
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
-BAUABTEILUNG-



ZEICHENERKLÄRUNG:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		ZAHL D. VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS) BERGSEITS EINTALSEITS ZWEIFGESCH.
WR II	REINES WOHNGEBIET	
GRZ 0.4	GRUNDFLÄCHEN = ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN = ZAHL
GFZ 0.8	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZUL	DACHNEIGUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ↔ FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG IM PLANGEBIET
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- 280 HÖHENLINIEN MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER NN
- ☐ ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- OBERIRDISCHE VERSÖRGNUNGSLEITUNG

TUCHRAHM